

Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis

- als Nachweis für den Betreuungsbedarf -

Liegen für die Schulkindbetreuung mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, wird für die Platzvergabe unter anderem die Berufstätigkeit der Eltern als Kriterium herangezogen.

Wir bescheinigen dem Freundeskreis der Mörikeschule e.V. hiermit, dass Frau / Herr

Name, Vorname: _____

Straße/Hausnr. u. PLZ/Wohnort: _____

bei uns seit/ab dem _____ dauerhaft in Vollzeit in Teilzeit

in: _____
Straße/Hausnr. u. PLZ/Ort (bitte Arbeitsstelle bzw. Einsatzort angeben)

beschäftigt ist. Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

feste Arbeitszeiten flexible Arbeitszeiten Arbeit im Schichtdienst

Arbeitstage: Montag von _____ bis _____ Uhr
 Dienstag von _____ bis _____ Uhr
 Mittwoch von _____ bis _____ Uhr
 Donnerstag von _____ bis _____ Uhr
 Freitag von _____ bis _____ Uhr

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit: _____

Ansprechperson für Rückfragen:

Name _____ Telefon (für evtl. Rückfragen): _____

Datum, Unterschrift _____ Stempel des Arbeitgebers _____

Name, Vorname des angemeldeten Kindes _____ **geboren am** _____

Anschrift: _____

Schule: _____

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des §13 LDSG erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letztträngig erfolgen.

Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berechtigung verlangen.

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 LDSG ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis wird nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigung wird durch Vernichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG gelöscht, sobald sie nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.